

Rechtsanwaltskammer Thüringen · Bahnhofstraße 46 · 99084 Erfurt

Rechtsanwaltskammer Thüringen

Thüringer Landtag  
z. H. Frau Ministerialrätin Ruffert  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Bahnhofstraße 46  
99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3656  
zu Drs. 7/9427/9649

Telefon: (0361) 6 54 88-0  
Telefax: (0361) 6 54 88-20

E-Mail: [info@rak-thueringen.de](mailto:info@rak-thueringen.de)  
Internet: [www.rak-thueringen.de](http://www.rak-thueringen.de)

vorab per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Ansprechpartner

Ihr Aktenzeichen  
Drs. 7/9427, Drs. 7/9649

Unser Aktenzeichen

Datum  
16.05.2024

**Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

- **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes – Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung**
- **Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter – und Staatsanwältegesetzes**

Sehr geehrte Frau Ruffert,

wir danken für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen betreffend die Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, den Studierenden der Rechtswissenschaften an der Uni Jena die Möglichkeit einzuräumen, einen integrierten Bachelor Abschluss zu erwerben. Die Chance, auch bei Nichtbestehen der ersten juristischen Staatsprüfung einen qualifizierten Abschluss zu erhalten, erhöht deutlich die Attraktivität des Jurastudiums an der Uni Jena. Mit dem Erwerb des Bachelor Abschlusses ist eine weitergehende Qualifikation zum Master möglich. Weiterhin macht der international anerkannte Bachelor Titel eine Bewerbung im Ausland einfacher und die Möglichkeit seines Erwerbs kann für die Wahl des Studienfaches Rechtswissenschaften an der Uni Jena ausschlaggebend sein. Nicht zu unterschätzen ist ebenfalls der Umstand, dass universitäre Ressourcen nicht vergeblich aufgewendet wurden, wenn ein qualifizierter Abschluss trotz Nichtbestehen bzw. Nichtableistung der ersten juristischen Staatsprüfung ermöglicht wird.

Der Entwurf der Fraktion der CDU bietet ausdrücklich den Erwerb eines Bachelor of Laws an und der andere Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht lediglich vom Erwerb des Bachelors. Wir gehen davon aus, dass in beiden Fällen der Bachelor of Laws gemeint ist, da der Bachelor je nach Fächergruppe bezeichnet wird und hier nur „Laws“ in Betracht kommt.

...

Zu den gestellten Fragen im Einzelnen:

Zu 1.

Die beiden Entwürfe unterscheiden sich in den Voraussetzungen der Verleihung des Bachelor Abschlusses. Der Entwurf der CDU Fraktion verzichtet hierzu zwar auf das Erfordernis der Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung, verlangt dafür aber die Anfertigung einer Bachelorarbeit. Der Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN verzichtet ersatzlos auf das Erfordernis der Schwerpunktbereichsprüfung. Da grundsätzlich für den Abschluss eines Bachelorstudiums die Fertigung einer Bachelorarbeit gefordert ist, kann unseres Erachtens nach nicht auf das Vorlegen einer Abschlussarbeit verzichtet werden. Ob dies nun eine Bachelorarbeit ist, wie es der Entwurf der CDU vorsieht, oder die Schwerpunktbereichsprüfung, kann mangels vertiefter Kenntnisse der universitären Prüfungen nicht beurteilt werden. Maßgeblich wird sein, die qualitativen Anforderungen an den Bachelor Abschluss nicht zu verwässern. Dies erscheint mit dem Entwurf der CDU-Fraktion besser gewährleistet.

Zu 2.

Beide Entwürfe befassen sich mit der Einführung eines integrierten Bachelors. Der Begriff des interdisziplinären Bachelors erschließt sich hier nicht, da es um die Erlangung im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften geht.

Zu 3.

Die Einführung eines integrierten Bachelors LL.B. erscheint sinnvoll, da die Entscheidung für den Erwerb des Bachelor Qualifikation im laufenden Studium fallen kann und die spätere Absolvierung der ersten juristischen Staatsprüfung nicht ausschließt.

Zu 4.

Mangels Zuständigkeit keine Angabe

Zu 5.

Mangels Zuständigkeit keine Angabe

Zu 6.

Wie einleitend geschildert wird die Einführung des integrierten Bachelor LL.B in das rechtswissenschaftliche Studium an der Uni Jena begrüßt.

Zu 7.

Es wird eine deutliche Möglichkeit zur Attraktivitätssteigerung gesehen insbesondere vor dem Hintergrund, dass der integrierte Bachelorgrad an anderen juristischen Fakultäten ebenfalls avisiert (z.B. Uni Göttingen) bzw. angeboten (z.B. Uni Potsdam, ab 1. Januar 2025 Uni Leipzig) wird.

---

Zu 8.

Der Bachelor of Laws LL.B entspricht dem DQR-/EQR Niveau 6. Es handelt sich bei dieser Qualifikation um einen im europäischen Raum geltenden Hochschulabschluss des ersten Zyklus. Der Abschluss qualifiziert für ein Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt bzw. für ein weiterführendes Masterstudium.

Zu 9.

Bei der Vergabe des Abschlusses muss die Qualitätssicherung berücksichtigt werden. Ob dem durch die Anfertigung einer Bachelorarbeit genüge getan wird, oder ob hierzu die Schwerpunktbereichsprüfung herangezogen werden sollte, kann nicht abschließend beurteilt werden. Jedenfalls sollte darauf geachtet werden, dass die Erfordernisse der Uni Jena nicht höher angesetzt werden, als an anderen Universitäten, die den integrierten Bachelorabschluss ebenfalls anbieten, andererseits – wie oben bereits dargestellt – eine Verwässerung des akademischen Abschlusses vermieden wird.

Zu 10. bis 13. bestehen keine Erfahrungswerte bzw. vertiefte Kenntnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident